

Anfrage Zulassung Berufsprüfung für eidg. Instandhaltungsfachleute IHF

Branche:*

Maschinen und Anlagen

Haustechnik

Energietechnik

Immobilien

Spital, Klinik, Heim

* bitte nur eine Branche wählen

Angaben zur Person:

Vorname / Name:

Geburtsdatum:

Strasse:

PLZ / Ort:

Email:

Telefon:

Geschäft:

Firma:

Art des Betriebes:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

Kontaktperson:

Ausbildung

Ich habe einen eidg. anerkannten Abschluss als:

Ich habe keinen eidg. Abschluss

Ich habe einen Abschluss als:

Wichtiger Hinweis zur praktischen Instandhaltungstätigkeit

Aus den Unterlagen bzw. Bestätigungen der Arbeitgeber muss hervorgehen, dass der Prüfungskandidat bis zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 2 Jahre eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Instandhaltung ausgeübt hat. Dies muss nicht zwangsläufig zusammenhängend erfolgt sein. So erfüllt z.B. die Zulassungsbedingung, wer während 10 Jahren durchschnittlich 20% instandhaltungsspezifische Tätigkeiten ausgeübt hat.

Praxistätigkeit im Instandhaltungsbereich:

Modulprüfungen - Abschlüsse	Schule	Note
Modul A - Anlagenbetrieb		
Modul B - Instandhaltung		
Modul C - Sicherheit		
Modul D - Dokumentation		
Modul E - Kommunikation		
Modul F - Logistik / Organisation / Beschaffung/ Entsorgung		
Modul G - Kosten- und Leistungskontrolle		

Bemerkungen:

Beilagen

- Kopie eidg. Fähigkeitszeugnis/gleichwertiger Abschluss
- Kopie Arbeitszeugnis(se)/inkl. Tätigkeitsbeschreibung
- Kopie Abschlüsse Modulprüfungen
- Kopie eines amtlichen Ausweises
- Kopie des AHV/IV-Ausweises

Datum / Unterschrift:

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Instandhaltungsfachleute IHF
 vom 12. September 2016

3.3 Zulassung

3.31 Zur Berufsprüfung wird zugelassen, wer:

- a) Im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses einer technischen Grundbildung ist und seit dem Abschluss der Ausbildung eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem technischen Beruf auf dem Gebiet der Instandhaltung nachweist;
- b) nicht über eine technische Grundbildung mit EFZ verfügt, jedoch über den Abschluss einer Ausbildung auf Stufe Sekundarschule II oder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt. In diesem Falle wird eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit in einem technischen Beruf gefordert, wovon mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Instandhaltung;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige Abgabe des Praxisberichts nach Ziff. 3.33.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Berufsprüfung vorliegen:

Modul A	Anlagenbetrieb
Modul B	Instandhaltung
Modul C	Sicherheit
Modul D	Dokumentation
Modul E	Kommunikation
Modul F	Logistik / Organisation / Beschaffung / Entsorgung
Modul G	Kosten- und Leistungskontrolle

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Handlungskompetenzbereichen der Trägerschaft (Handlungskompetenzen mit Leistungszielen) festgelegt. Diese sind im Anhang zur Wegleitung aufgeführt.

Informationen zur Art der Modulprüfungen, zu den Anbietern, der Zulassung und Durchführung sowie dem Ausweis sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung festgehalten.

3.33 Der Praxisbericht muss mindestens 8 Wochen vor Prüfungsbeginn eingereicht werden und den in der Wegleitung definierten Anforderungen entsprechen.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Berufsprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Berufsprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI